

lassen, das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, da der Kläger sein Begehren nunmehr auf einfacherem Wege erreichen kann.

Im Übrigen wandte die Beklagte ein, dass sie nicht passivlegitimiert sei, da die Ansprüche aus der Neuwagengarantie nur gegen den Hersteller, nicht aber gegen einen Händler oder Service-Partner bestünden.

Aussage

Das LG Braunschweig geht zwar von einem Rechtsschutzbedürfnis der Klage aus, allerdings geht es weiterhin davon aus, dass dem Kläger gegen die Beklagte keinerlei Ansprüche zustehen. Es führt hierzu insgesamt wörtlich aus:

„Insbesondere ist der Kläger rechtsschutzbedürftig.

Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt nur bei objektiv sinnlosen Klagen, das heißt etwa dann, wenn der Kläger kein schutzwürdiges Interesse an dem begehrten Urteil haben kann (Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, Vor § 253 Rn. 18).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Bereitschaft eines dritten, nicht am Rechtsstreit Beteiligten, hier der ... AG, dem Begehren des Klägers nachzukommen, kann nicht dazu führen, dem Kläger ein schutzwürdiges Interesse daran abzusprechen, gerade die Beklagte zur Leistung verurteilt zu sehen. Auf dieser Ebene kann der Kläger mit seinem Argument gehört werden, es sei ihm nicht zuzumuten, dass die ... AG mit der Beseitigung des Mangels möglicherweise eine weit entfernte Vertragswerkstatt, deren Aufsuchen dem Kläger Unannehmlichkeiten bereitete, betraue.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Gegen die Beklagte stehen dem Kläger keine Ansprüche zu.

Es kann dahinstehen, ob das fehlerhafte Emissionsverhalten des streitgegenständlichen Fahrzeuges einen Mangel im Sinne der ... Neuwagengarantie darstellt. Denn die Beklagte wird aus der Herstellergarantie nicht verpflichtet.

Die streitige Garantievereinbarung ist unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach dem objektiven Empfängerhorizont und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen, §§ 133, 157 BGB (BGH, Urteil vom 29.01.2003, Az. VIII ZR 300102, NJW- RR 2003, 926 - 927 -). Diese Auslegung ergibt, dass Vertragspartner des Klägers aus der ... Neuwagengarantie allein die ... AG, nicht aber die Beklagte, ist.

Dafür spricht schon die Überschrift der Garantievereinbarung, die lautet: " ... Garantie - Neuwagengarantie der ... AG". Das Auslegungsergebnis wird weiter gestützt durch eine systematische Betrachtung der weiteren in der Garantie getroffenen Regelungen. So heißt es in Ziffer 1: " ... gewährt [...] zwei Jahre Garantie". Bei der Regelung der Garantierechte wird in Ziffer 4 der Garantievereinbarung ausdrücklich die ... AG als diejenige benannt, der die Wahl der Art der Nacherfüllung überlassen wird (Bei Vorliegen eines Mangels [...] kann - nach eigener Wahl den Mangel durch einen autorisierten Partner beseitigen lassen (Nachbesserung) oder ein neues Fahrzeug liefern"). Die autorisierten ... Servicepartner kommen erst in Ziffer 5 der Garantievereinbarung überhaupt zur Sprache, jedoch ausdrücklich im Zusammenhang mit der "Abwicklung der unter Ziffer 4 genannten Rechte". In der Zusammenschau mit den vorhergehenden Regelungen kann dies nur so verstanden werden, dass die autorisierten ... Servicepartner als Erfüllungsgehilfen der Garantiegeberin, der ... AG, tätig werden.

Sofern der Kläger aus der Formulierung „ausschließlich bei autorisierten Servicepartnern“ in Ziffer 5 a) der Garantievereinbarung eine direkte Verpflichtung der Beklagten herleiten will, geht dies bei der gebotenen systematischen Betrachtungsweise fehl. Denn mit der





Formulierung „ausschließlich“ ist erkennbar gemeint, dass nicht jedes beliebige Autohaus mit der Abwicklung beauftragt wird, sondern ausschließlich autorisierte ... Servicepartner. Ziffer 5 a) stützt damit die in Ziffer 4 formulierte Position der ... AG, sich die Wahl und die Art und Weise der Mangelbeseitigung vorbehalten zu wollen. Gegen eine direkte Verpflichtung autorisierter ... Servicepartner spricht zudem die Regelung in Ziffer 5 f) am Ende, nach der mit einer Rücknahme des mangelnden Fahrzeuges nur solche Händlerbetriebe belastet werden, die das zurückgegebene Neufahrzeug verkauft bzw. erstmalig zugelassen haben.

Unabhängig davon kennt die Rechtsordnung Verträge zu Lasten Dritter nicht. Soweit der Kläger meint, der Gedanke des Verbraucherschutzes gebiete eine direkte Verpflichtung der Beklagten, übersieht er, dass der Gedanke des Verbraucherschutzes kein selbständiges Auslegungskriterium ist, welches das mittels der Auslegungsmethoden Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck gefundene Auslegungsergebnis zu überwinden vermag.

Der Anspruch gegen die Garantiegeberin ... AG ist entgegen der Ansicht des Klägers auch unter Vollstreckungsgesichtspunkten nicht wertlos, da die §§ 887, 888 ZPO eine Vollstreckung auch gegen die AG ermöglichen.

Da zwischen den Parteien unstreitig kein Schuldverhältnis besteht, kommen auch Ansprüche gegen die Beklagte aus §§ 437 Nr. 1, Nr. 2, 433, 434, 439, 346 BGB nicht in Betracht.“

Praxis

Unserer Auffassung nach zutreffend wies das LG Braunschweig die Klage ab, da der Garantiennehmer anspruchsberechtigt nur gegenüber dem Garantiegeber – hier dem Hersteller – aus der Neuwagengarantie sein könnte, nicht aber gegen den Fahrzeughändler als Verkäufer und schon gar nicht gegenüber dem Servicepartner, bei dem das Fahrzeug nicht einmal gekauft wurde.

- **Verbringungs- und Reinigungskosten sind zu erstatten**
AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 219,20 €. Im Streit stehen dabei insbesondere Verbringungskosten und Reinigungskosten.

Aussage

Das AG Bochum entschied:

„Bei einem Verkehrsunfall trägt der Schädiger das Prognoserisiko. Er haftet daher auch für nicht notwendige Aufwendungen, sofern der Geschädigte die getroffene Maßnahme als aussichtsreich ansehen durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen der von ihm beauftragten Werkstatt verursacht worden sind.“

Die Verbringungskosten sind nach Ansicht des AG Bochum angefallen und daher vollständig seitens der Beklagten zu erstatten.

Zudem ist es nachvollziehbar, dass ein Fahrzeug nach einer umfangreichen Reparatur gereinigt werden muss. Da die Reparatur und die darauffolgende Reinigung nur aufgrund des Verkehrsunfalls durchgeführt wurden, sind diese vom Prognoserisiko umfasst und von der Beklagtenseite zu erstatten.

Praxis

Wie die überwiegende Rechtsprechung hält auch das AG Bochum die tatsächlich aufgrund des Verkehrsunfalls angefallenen Reinigungs- und Verbringungskosten unter dem Gesichtspunkt des dem Schädiger obliegenden Prognoserisikos für erstattungsfähig.

Fracke ist taugliche Schätzgrundlage

AG Hannover, Urteil vom 07.11.2016, AZ: 420 C 763/15

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Mietwagenkosten.

Aussage

Wer infolge eines Unfalls sein Fahrzeug nicht nutzen kann, hat grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs entstehenden Kosten.

Soweit die beklagte Haftpflichtversicherung anführt, dass der Kläger auf öffentliche Verkehrsmittel hätte zurückgreifen können und müssen, sei entgegenzuhalten, dass der Geschädigte sich grundsätzlich nicht auf billigere Verkehrsmittel verweisen lassen muss – es sei denn, dass diese denselben Komfort bieten können wie ein ständig zur Verfügung stehendes Fahrzeug. Für den Großraum Hannover sei zumindest festzustellen, dass das öffentliche Verkehrsnetz diesen Komfort nicht bieten kann.

Die von der Klägerin zugrunde gelegte Berechnungsmethode der erforderlichen Mietwagenkosten nach Fracke – dem arithmetischen Mittelwert zwischen Fraunhofer- und Schwacke-Liste – ist nach Ansicht des AG Hannover nicht zu beanstanden.

„Dass der BGH in seinem Urteil vom 22.02.2011 eine Schätzung auf Grundlage der Erhebung des Fraunhofer Instituts für rechtsfehlerfrei hält, führt nicht im Umkehrschluss dazu, dass eine Schätzung anhand anderer Listen oder Tabellen rechtsfehlerhaft wäre.“

Praxis

Im Streit um die Frage, welche Grundlage zur Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten heranzuziehen ist (der Schwacke Mietpreisspiegel oder der vom Fraunhofer-Institut erstellte Marktspiegel), entscheiden sich die Gerichte zunehmend dafür, einen Mittelwert aus beiden zu bilden – die sogenannte „Fracke“-Lösung.

Diese Lösung hält auch das AG Hannover für nicht zu beanstanden, auch wenn der BGH die Anwendung der Fraunhofer-Liste für rechtsfehlerfrei hält.



- **Zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten**

AG St. Wendel, Urteil vom 02.02.2017, AZ: 15 C 728/16 (57)

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 35,93 € aus abgetretenem Recht.

Die hierauf gerichtete Klage war erfolgreich.

Aussage

Das AG St. Wendel führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass die BFSK-Honorarbefragung nach ständiger Rechtsprechung als Prüfungsmaßstab herangezogen wird. Nach dem entsprechenden Honorarkorridor war das angesetzte Grundhonorar nicht zu beanstanden.

Der Geschädigte kann sich im Hinblick auf den regionalen Markt eines Sachverständigen bedienen, der maximal 25 km (einfache Strecke) entfernt liegt. Der Kilometersatz wird in Höhe von 0,70 € – ausgehend von den tatsächlich entstandenen Kosten, die über die reinen Fahrtkosten hinausgehen und auch Abnutzung, Unterhaltung etc. umfassen – als angemessen erachtet.

Das Gericht orientiert sich insoweit an den Beträgen gemäß JVEG – jeweils erhöht um 20 %.

Praxis

Das AG St. Wendel orientiert sich im Wesentlichen an den vom BGH in seiner Entscheidung vom 26.04.2016 (AZ: VI ZR 50/15) aufgestellten Grundsätzen.